

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1909

Nr. 3

ausgegeben am 19. Februar 1909

Gesetz

vom 21. Januar 1909

betreffend die obligatorische Versicherung aller Gebäude gegen Brandschaden

Mit Zustimmung des Landtages finde Ich zu verfügen, wie folgt:

Art. I

Der mit Gesetz vom 24. Oktober 1865, LGBl. Nr. 7, normierten Pflicht zur angemessenen Versicherung der Wohngebäude gegen Brandschaden unterliegen von nun an auch alle anderen zu landwirtschaftlichen oder sonstigen Zwecken dienenden Gebäude.

Art. II

Soweit solche Gebäude nicht schon angemessen gegen Brandschaden versichert sind, ist diese Versicherung innerhalb des Jahres 1909 zu bewerkstelligen.

Art. III

1) Jede Übertretung der Vorschriften über die obligatorische Versicherung aller Gebäude gegen Brandschaden ist vom Fürstlichen Landgericht an den Eigentümer des nicht versicherten Gebäudes mit einer Geldstrafe von mindestens 10 bis höchstens 100 Kronen, welche bei Wiederholung der Übertretung unter Umständen zu verdoppeln ist, zu ahnden.

2) Gleichzeitig ist dem Eigentümer des nicht versicherten Gebäudes vom Gericht eine angemessene Frist zur Nachweisung des Vollzuges der Versicherung vorzuschreiben.

3) Wird der verlangte Nachweis dem Landgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht geliefert, so hat dasselbe die zwangsweise Versicherung des Objektes auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen; überdies ist der doppelte Strafbetrag zu verhängen und einzuheben.

Art. IV

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Fürstliche Regierung beauftragt.

Wien, am 21. Januar 1909

gez. Johann m.p.

gez. Karl von In der Maur
m.p.
Fürstlicher Kabinettsrat